

STADT VELBERT

NIEDERSCHRIFT

über die **Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung**

am **Mittwoch**, dem **25.03.2015**

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsende: 20:00 Uhr

Sitzungsort: im Saal Velbert, Rathaus, Thomasstraße 1, 42551 Velbert

Unter Vorsitz des Ausschussvorsitzenden Herrn Röhr

waren anwesend:

a) die Ausschussmitglieder

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Baumgarten

Frau Bolz

Herr Gohr

Frau Hagling

für Herrn Dorgelo

Frau Kanschat

Herr Küppersbusch

Herr Martin

Herr Niebuhr

Herr Ratajczak

Herr Schmidt

für Herrn Tondorf bis 18.30 Uhr

Herr Schürmann

Frau Schween

Herr Simion

Herr Wilke

Beratende Mitglieder

Br. Jakobus-Maria Raschko

Herr Weber

Herr Weisse

b) von der Verwaltung

Herr Stahl

FB 6

Herr Schmidt

FB 6.1

c) von der Presse

Herr Neukirchen

WZ

d) als Schriftführer

Herr Mickenheim

FB 6.1

e) als Gast

Vertreter der Stadtschulpflegschaft

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 17:00 Uhr, begrüßt die Anwesenden und stellt eine form-

und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Nachdem sich die Anwesenden von ihren Plätzen erhoben haben, verpflichtet der Vorsitzende in feierlicher Weise per Handschlag das beratende Mitglied, Herrn Arne Weisse, zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben. Der Genannte bekundete sein Einvernehmen durch Nachsprechen der Verpflichtungsformel. Anschließend genehmigt der Ausschuss folgende Tagesordnung:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe
2. Haushaltsplanentwurf 2015/2016
Beratung des Budgets für den Fachbereich 6 Bildung, Kultur und Sport - Abteilung 6.1 Schulverwaltung
3. Anfrage der UVB-Fraktion zum Thema Schulverweigerer
4. Einrichtung High-Speed-Internetanschluss an Velberter Schulen
5. Durchführung einer Elternbefragung zum Thema weiterführende Schulen für das Schuljahr 2016/17
6. Vorschlag zur Änderung der Schulstrukturen und Gebäudenutzungen
7. Vorstellung neuer Schulleitungen
8. Mitteilung der Verwaltung
9. Verschiedenes

Tagesordnung:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe**

Vorlage: 149/2015

Beschluss:

Der Beitragssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe wird zugestimmt.

Beitragssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe der Stadt Velbert vom XX.XX.XXXX

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.07 (GV NRW S.462), in der derzeit gültigen Fassung, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), in der derzeit gültigen Fassung und des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG) vom 08. Oktober 2009 (BGBl I S. 3366, 3862) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Velbert in seiner Sitzung am **XX.XX.XXXX** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Elternbeitragspflicht

- (1) Für Kinder, die an dem Angebot „Offene Ganztagschule“ (OGS) in einer der Grundschulen der Stadt Velbert teilnehmen, erhebt die Stadt Velbert als Schulträger Elternbeiträge.
- (2) Für die Angebote der OGS haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbetrag festgesetzt und in

12 monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 1. eines Monats fällig wird.

(3) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, unabhängig davon, wo das Kind lebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

(5) Die Zahlungspflicht entsteht in dem Monat der Anmeldung und Aufnahme des Kindes in das Betreuungsangebot der OGS.

§ 2 Elternbeitrag – Höhe und Geltung

(1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist. Er darf 170,00 € pro Monat und Kind nicht übersteigen.

(2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).

(3) Mit dem Beitrag sind die Betreuungsangebote an Schultagen abgegolten. Zusätzlich umfasst das Angebot der OGS auch eine Betreuung während der Herbst- und Osterferien sowie drei Wochen in den Sommerferien.

(4) Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und ist gesondert an den jeweils eingesetzten Träger der OGS zu zahlen.

§ 3 Festsetzung des Elternbeitrags

(1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Velbert als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zum 01. jeden Monats fällig. Die Stadt Velbert ist berechtigt, sich zur Erhebung der Elternbeiträge Dritter zu bedienen.

(2) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen, haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Velbert ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig zu überprüfen. Änderungen erfolgen ab dem Monat der Antragstellung.

(3) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig erhoben.

(4) Die Stadt kann, insbesondere, wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung folgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.

(5) Wird die Erklärung über das Einkommen nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Elternbeitragsstufe festgesetzt.

(6) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Berechnung des Elternbeitrages

Die Ermittlung des für den Elternbeitrag relevanten Einkommens ergibt sich aus der Anlage II zu dieser Satzung.

§ 5 Zahlung des Elternbeitrags

(1) Alle Zahlungen erfolgen mittels Lastschrift und werden durch die Stadtkasse Velbert eingezogen.

(2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Ausschluss der Erstattung des Elternbeitrags

(1) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der OGS teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags.

(2) Ebenso besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrags, wenn ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) nicht an

den Angeboten der OGS teilnehmen kann.

§ 7 Ermäßigungen, Befreiungen

(1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig die OGS, so entfallen die Entgelte für das zweite und jedes weitere Kind. Dies gilt auch, wenn die Betreuungsmaßnahmen in unterschiedlichen Schulen in der Stadt Velbert besucht werden.

Besucht ein Kind einer Familie eine Velberter Einrichtung nach dem § 1 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und zahlt hierfür einen Beitrag, entfallen die Beiträge für die OGS.

(2) Die Ermäßigung/Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund / Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs- /Befreiungsgrundes der Stadt Velbert (Schulträger) unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Anlage I

Elternbeiträge für die OGS

Beitragsstufe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag
I	bis 15.000 €	25,00
II	bis 25.000 €	50,00
III	bis 37.500 €	80,00
IV	bis 50.000 €	110,00
V	bis 62.500 €	140,00
VI	über 62.500 €	170,00

Anlage II

Berechnung des Elternbeitrages für die Offene Ganztagschule

Erläuterungen zum Begriff Einkommen

- (1) Berücksichtigt wird das Einkommen der Eltern oder des Elternteils, bei dem das Kind lebt und der Personen, die mit diesem Elternteil eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 + 3a SGB II bilden.

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der gesamten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass gegenüber diesem Einkommen im Beitragsjahr eine andere Einkommenssituation besteht. Dann sind – sowohl bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens als auch im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen – die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen.

gen. Als Prognose wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt; dabei sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, oder das zu erwartende Jahreseinkommen vom 12fachen des Monatseinkommens so erheblich abweicht, dass eine andere Beitragsstufe erreicht wird, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Kalenderjahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich hierbei eine unterschiedliche Beitragshöhe für den Beitragszeitraum nach § 2 (2) dieser Satzung, so ist der Betrag jeweils für die Monate bis zum 31.12. bzw. ab dem 01.01. neu festzusetzen.

Beratungsergebnis: 11 Stimmen dafür, 0 dagegen, 4 Enthaltungen

2. **Haushaltsplanentwurf 2015/2016**

Beratung des Budgets für den Fachbereich 6 Bildung, Kultur und Sport - Abteilung 6.1 Schulverwaltung

Vorlage: 175/2015

Die Verwaltung erläutert die Rahmendaten des Budgets des FB 6. Anschließend wird das Teilbudget der Abtl. 6.1 – Schulverwaltung erläutert und einzelne Fragen beantwortet.

Beschluss:

Das Budget für die Jahre 2015 und 2016 des Fachbereiches 6 - Bildung, Kultur und Sport für die Abteilung 6.1 – Schulverwaltung, wird beschlossen.

Beratungsergebnis: 12 Stimmen dafür, 3 dagegen, 0 Enthaltungen

3. **Anfrage der UVB-Fraktion zum Thema Schulverweigerer**

Als Tischvorlage wird die schriftliche Beantwortung der Anfrage zur Verfügung gestellt. Die Antwort wird der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

4. **Einrichtung High-Speed-Internetanschluss an Velberter Schulen**

Vorlage: 169/2015

Die Piraten-Fraktion erläutert den Antrag. Im Ausschuss herrscht Einvernehmen darüber, dass den Schulen zeitgemäße, schnelle Internetanschlüsse zur Verfügung stehen müssen, ein Lösungskonzept aber erst nach Ermittlung der Grunddaten erarbeitet werden kann.

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. zu ermitteln, welche Internetgeschwindigkeiten an den Schulstandorten durch die Internetanbieter zur Verfügung gestellt werden,

2. zu kalkulieren, welche Kosten entstehen würden,

und die Ergebnisse bei der nächsten Sitzung dem Ausschuss für Schule und Bildung die Ergebnisse zur Entscheidung vorzulegen.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

5. **Durchführung einer Elternbefragung zum Thema weiterführende Schulen für das Schuljahr 2016/17**

Vorlage: 171/2015

Die Fraktion B90'Die Grünen erläutert den Antrag. Die Verwaltung schlägt vor, dass zunächst die Ergebnisse der in der 2. Jahreshälfte 2015 geplanten externen Schulentwicklungsplanung zur Sekundarstufe abgewartet werden sollen. Die Fraktionen B90'Die Grü-

nen, FDP, Die Linke, UVB sprechen sich für den Antrag aus, da ansonsten zum Schuljahr 2016/17 erneut mit einem Anmeldeüberhang an der Gesamtschule zu rechnen sei und Änderungen erst zum Schuljahr 2017/18 umgesetzt werden könnten. Die Fraktionen der CDU, SPD und Velbert anders sprechen sich dafür aus, zunächst die Ergebnisse der externen Schulentwicklungsplanung abzuwarten, bevor weitere schulorganisatorische Maßnahmen ergriffen werden.

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, alle Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass eine detaillierte Elternbefragung aller Schüler der dritten und vierten Klassen aller Grundschulen in Velbert zum Thema weiterführende Schulwahl für das Schuljahr 2016/2017 durchgeführt werden kann. Dieser Befragungsbogen soll dem Ausschuss für Schule und Bildung zur nächsten Sitzung zur Abstimmung vorgelegt werden.

Beratungsergebnis: 5 Stimmen dafür, 9 dagegen, 0 Enthaltungen

6. **Vorschlag zur Änderung der Schulstrukturen und Gebäudenutzungen**

Vorlage: 183/2015

Die UVB-Fraktion erläutert den Antrag. Die CDU-Fraktion verweist auf den in diesem Jahr zu erstellenden Schulentwicklungsplan. Die Verwaltung verweist darauf, dass eine Dependance für eine Gesamtschule nur in horizontaler Gliederung geführt werden kann (§ 83 Abs. 5 SchulG). Dies bedeute, dass im vorliegenden Beispiel alle Klassen der Jahrgänge 5 und 6 am Teilstandort und ab Klasse 7 alle Klassen am Hauptstandort beschult werden müssten. Innerhalb von 2 Jahren würde die Gesamtschule somit 16 Klassenräume am Standort Kastanienallee benötigen. Dies würde zu erheblichen Konsequenzen für die Realschule Kastanienallee führen und sicherlich keinen Beitrag zur Sicherung des Schulfriedens darstellen. Die SPD-Fraktion schließt sich den Ausführungen der Verwaltung an und plädiert, ebenso die Fraktionen B90'Die Grünen, Velbert anders, FDP, Piraten, dafür, die Ergebnisse der Schulentwicklungsplanung abzuwarten. Die Fraktion Die Linke kündigt eine Stimmenthaltung an.

Antrag:

1. Die vorhandene städtische Gesamtschule (Poststraße – derzeit 6-zügig) wird durch eine Dependance um 2 Züge erweitert.
2. Die Heinrich-Kölver-Realschule wird einzige Realschule in Velbert

Beratungsergebnis: 1 Stimmen dafür, 12 dagegen, 1 Enthaltungen

7. **Vorstellung neuer Schulleitungen**

Frau Katrin Hefke und Herr Michael Anger stellen sich als neue Schulleitungen vor.

8. **Mitteilung der Verwaltung**

Die Verwaltung erläutert die der Einladung schriftlich beigefügten Mitteilungen.

9. **Verschiedenes**

Es erfolgt keine Wortmeldung.

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

10. **Mitteilungen der Verwaltung**

Die Verwaltung verweist auf den der Einladung beigefügten Artikel aus der Zeitschrift Schulverwaltung NRW.

11. **Verschiedenes**

Es erfolgt keine Wortmeldung

12. **Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen**

Es erfolgt keine Bekanntgabe.

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

gez. Frank Röhr

Vorsitzender

Reinhard Mickenheim

Schriftführer

Anlage 1:

Betreff: Anfrage der UVB-Fraktion zum Thema Schulverweigerer

§ 34 SchulG enthält die grundsätzlichen Aussagen zur Schulpflicht, die durch Art. 8 Abs 2 LV verfassungsrechtlich abgesichert ist. Es bestehen gleichrangig nebeneinander das elterliche Erziehungsrecht und der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag. Schulpflichtig ist, wer in NRW seinen Wohnsitz hat.

Verantwortlich für die Einhaltung der Schulpflicht sind die Eltern. Sie melden ihr schulpflichtiges Kind bei der Schule an und ab und sind dafür verantwortlich, dass es am Unterricht regelmäßig teilnimmt.

Der RdErl. MSW vom 4.2.2007 regelt die Überwachung der Schulpflicht. Die Schulverwaltungsämter der Gemeinden überwachen dabei das erstmalige Anmelden der schulpflichtig werdenden Kinder (Einschulung bzw. Zuzüge aus dem Ausland). Danach überwachen die Schulen die Schulpflicht.

Wird gegen die Schulpflicht verstoßen, können von den Schulen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Erzieherische Einwirkung (§ 53 Abs. 2 SchulG)
(erzieherische Gespräche, Ermahnungen, Elterngespräche und schriftliche Informationen der Eltern, ggf. Beteiligung des Jugendamtes)
- Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Abs. 3 SchulG)
(schriftliche Verweise, Schulverweis usw.)
- Schriftliche Aufforderung der Schule zur Erfüllung der Schulpflicht
(Schriftlich auf die Erfüllung der Schulpflicht hinweisen, Androhung von Zwangsgeldern)
- Zwangsweise Zuführung
(Antrag der Schulleitung an die Schulaufsichtsbehörde den Schulpflichtigen zwangsweise durch die Ordnungsbehörde der Schule zuzuführen)
- Ordnungswidrigkeitsverfahren
(Es kann ein Bußgeld bis zur Höhe von 5.000 € verhängt werden. Zuständig für den Erlass des Bußgeldbescheides ist die Schulaufsichtsbehörde)

Dementsprechend sind die Fragen der UVB-Fraktion wie folgt zu beantworten:

1. Die Stadt als Träger der äußeren Schulangelegenheiten hat keine direkten rechtlichen Möglichkeiten gegen Schulverweigerer vorzugehen.
2. Der Schulträger informiert die Schulaufsichtsbehörde, wenn Eltern ihre Kinder nicht „erstmalig“ zur Schule anmelden. Auf Ersuchen der Schulaufsichtsbehörde werden Schulverweigerer zwangsweise durch das Ordnungsamt der Schule zugeführt.
3. Die Schulen arbeiten mit dem Jugendamt (Verdacht der Kindeswohlgefährdung, Schulpsychologische Beratungsstelle usw.) zusammen.
4. Nach Auskunft des Ordnungsamtes wurde in 2014 eine Schulzuführung durchgeführt.